



Amtsblatt für die Stadt Müncheberg

Müncheberger Anzeiger

11. Jahrgang

23. Januar 2012

Nr. 01

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Tagesordnung der SVV Müncheberg vom 01.02.2012	Seite 1
2. Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 14.12.2011	Seite 2
3. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung 1. Änderungsbeschluss	Seite 2
4. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung)	Seite 4
5. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung)	Seite 6

Amtliche Bekanntmachungen

Tagesordnung der SVV Müncheberg vom 01.02.2012

Gemäß § 14 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung der Stadt Müncheberg wird bekannt gemacht:

Die 30. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird zum folgenden Termin einberufen:

Datum: Mittwoch, den 1. Februar 2012

Beginn: 18:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Rathauses,
Rathausstr. 1, Müncheberg

Zur Verhandlung und Beschlussfassung steht folgende Tagesordnung:

öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom 14.12.2011
- 03 Änderungsanträge zur Tagesordnung

- 04 Informationen des Bürgermeisters
- 05 Behandlung von Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- 06 Einwohnerfragestunde
- 07 Mitarbeit der Stadt Müncheberg am Projekt „Aktionsprogramm regionale Daseinsvorsorge“
236/01.2012
- 08 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus dem Anlass eines besonderen Ereignisses in der Stadt Müncheberg
233/01.2012

nichtöffentlicher Teil:

- 01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom 14.12.2011
- 02 Beratung zum Förderprogramm „Grünes Netz“ des MIL (gemeinsam mit dem Landrat Herrn Gernot Schmidt)

- 03 Vergabe der Leistung zur Absuche von Munitionsverdachtsflächen im Stadtwald Müncheberg (Tischvorlage)
237/01.2012
- 04 Verkauf von Grundstücken im Ortsteil Müncheberg, Feststellung der Entbehrlichkeit
231/12.2011
- 05 Erwerb eines Grundstücks im Ortsteil Müncheberg
234/01.2012
- 06 Erhöhung Mietzins durch die Stadtpfarrkirche Müncheberg Betreibergesellschaft mbH für die Kirchennutzung durch die Stadt
235/01.2012
- 07 Sonstiges

gez. Dr. Uta Barkusky
Bürgermeisterin



Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 14.12.2011

Beschluss-Nr.: 213-29-2011

Nach Abschluss der Anhörung der Führungskräfte der 7 Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Müncheberg beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG), die Kameraden André Strehmann und Udo Lau als Stellvertreter des Stadtwehrführers zu Ehrenbeamten für die Amtszeit von 6 Jahren ab dem 05.01.12 zu bestellen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg beschließt, den Kameraden Manfred Berndt, der als bisheriger Stellvertreter des Stadtwehrführers bestellt war, als Ehrenbeamten abzurufen.

Beschluss-Nr.: 214-29-2011

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die in der Anlage unter „Freigabe in 2012“ aufgeführten Haushaltsmittel im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2012 freizugeben.

Beschluss-Nr.: 215-29-2011

Die SVV stimmt der überplanmäßigen Ausgabe/Auszahlung des Stadtförstes bei dem Produktkonto 55510.522110/55510.722110 - Unterhaltung Stadtforst - in Höhe von 49.000 EUR für Aufforstungsmaßnahmen zu. Die Mittel sind in das Folgejahr zu übertragen.

Beschluss-Nr.: 216-29-2011

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, eine Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit 30 km/h für die gesamte Ortslage des OT Münchehofe einzurichten/zu beantragen. Die Zone umfasst die in der Anlage dargestellten Straßenabschnitte der Alte Seestraße, Buckower Straße, Straße der Jugend, Seepromenade, Weg zum Großen Klobichsee und Dahmsdorfer Weg.

Beschluss-Nr.: 217-29-2011

Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zur teilweisen Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB für das Grundstück Eschenweg 9 in der Flur 9, Flurstück 550 (ehemals 338 und 339) der Gemarkung Müncheberg, gelegen im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 05/10/93 „Wohnpark Gartenstadt“ hinsichtlich der Befreiung von der zeichnerischen Festsetzung der Satzung zur Baugrenze und der textlichen Festsetzungen der Satzung zur 1. Dachneigung und 2. Dachform zu erteilen.

Danach darf die Baugrenze des ehemaligen Flurstücks 339 um maximal 8,20 m in westlicher Richtung (Gesamtbreite des geplanten Anbaus) überschritten werden. Die Dachneigung darf 17° betragen und als Dachform darf ein Walmdach realisiert werden.

Beschluss-Nr.: 218-29-2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt

Müncheberg beschließt in ihrer Sitzung am 14.12.2011, den Teilflächennutzungsplan für den Ortsteil Müncheberg vom 05.09.2000 einschließlich der ersten bis dritten und fünften genehmigten Änderung in einer 6. Änderung erneut zu ändern.

Die Änderung betrifft den Bereich der Flurstücke 620 (teilweise); 621; 623 bis 701 in Flur 21 der Gemarkung Müncheberg im Bereich des Stadtförstes. Siehe Anlage 1 zum Beschluss.

Ziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes „Windenergienutzung“. Hierfür ist die Änderung der bisher dargestellten „Fläche für den Wald“ in ein „Sondergebiet für Windenergienutzung“ erforderlich. Für das Vorhaben ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, der aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt werden muss. Widersprechen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes den Planungszielen und künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes, so ist der Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern. Das erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 (3) Baugesetzbuch. Da die Grundzüge des Teilflächennutzungsplanes in seiner Gesamtaussage nicht berührt sind, wird beschlossen, die Änderung des Planes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen. Die Kosten des Verfahrens übernimmt der Antragsteller. Die Erklärung zur Kostenübernahme liegt vor. Im weiteren Verlauf des Verfahrens ist darüber ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB zu schließen.

Beschluss-Nr.: 219-29-2011

Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg beschließt in ihrer Sitzung am 14.12.2011, dass für den Bereich der Müncheberger Stadtforst - Mittelheide - in der Gemarkung Müncheberg die Flurstücke 620 (teilweise); 621; 623 bis 701 der Flur 21 der Gemarkung Müncheberg ein Bebauungsplan „Windpark Mittelheide“ i.S. § 8 BauGB mit der Darstellung einer Sondergebietsfläche Windenergienutzung in Überlagerung mit der Waldfläche aufgestellt werden soll. Voraussetzung ist, dass dieser Bereich im Regionalplan als Windeignungsgebiet ausgewiesen wird. Folgende grundlegende kommunale Planungsziele werden verfolgt:

Die Stadt Müncheberg will mit der Planung einen entscheidenden Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energien - hier der Windenergie - leisten. Mit der Bauleitplanung soll gesichert werden:

- eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebietes als Sondergebiet Windenergienutzung innerhalb der vorhandenen Waldflächen,
- die planungsrechtliche Sicherung einer angemessenen Nutzung des Bereiches als künftiges Windeignungsgebiet, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten
- die Vermeidung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, insbesondere auf die touristische Entwicklung in dem Landschaftsraum.

- ein angemessenes Maß der baulichen Nutzung durch Festsetzung der überbaubaren Flächen für Windenergieanlagen und ihre Erschließung.

Diese allgemeinen Ziele werden im weiteren Planungsprozess präzisiert und im Detail untersetzt. Die Kosten des Verfahrens übernimmt der Antragsteller. Die Erklärung zur Kostenübernahme liegt vor. Im weiteren Verlauf des Verfahrens ist darüber ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB zu schließen.

Beschluss-Nr.: 220-29-2011

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg beschließt in ihrer Sitzung am 14.12.2011 die Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Mittelheide“ im Bereich der Müncheberger Stadtforst - Mittelheide - Gemarkung Müncheberg (Anlage 1).
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 BauGB die Satzung über die Veränderungssperre ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 221-29-2011

Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg beschließt in ihrer Sitzung am 14.12.2011, für die Grundstücke Hinterstraße 14 und 16 im Ortsteil Müncheberg, gelegen Flur 1; Flurstücke 211 und 212 der Gemarkung Müncheberg, einen Bebauungsplan aufzustellen. Es wird beschlossen, einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 aufzustellen.

Grundlegendes Planungsziel ist die Errichtung einer Einrichtung zum betreuten Wohnen und Tagespflege in Ergänzung des bestehenden Altenpflegeheimes. Um in diesem Bereich eine geordnete städtebauliche Entwicklung planungsrechtlich vorzubereiten, ist nach § 1 Abs. 3 BauGB die Aufstellung einer verbindlichen Bauleitplanung erforderlich.

Die Kosten des Verfahrens übernimmt der Antragsteller. Die Erklärung zur Kostenübernahme liegt vor. Im weiteren Verlauf des Verfahrens ist darüber ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB zu schließen.

Beschluss-Nr.: 222-29-2011

Auf ihrer Sitzung am 14.12.2011 entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg am Projekt „Vergleichsring kleine Kommunen bis 15.000 Einwohner in Brandenburg“ mit Gesamtkosten in Höhe von 4.462,50 EUR nicht teilzunehmen.

Die **Beschlüsse 223-29-2011** und **224-29-2011** wurden im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst und betrafen die Vergabe einer Dienst- und einer Planungsleistung.

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung 1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienststz Fürstenwalde, hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 24. Juli 2007 festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens „Sachsendorf - Seelow Ost“ Verfahrens - Nr. 3002 Q

wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG1 sowie in Verbindung mit dem BbgLEG2 wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufge-

fürte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

**Land Brandenburg, Landkreis Märkisch Oderland
Gemeinde Lindendorf, Gemarkung Sachsendorf
Flur 11, Flurstücke 10, 11, 12**

**Gemeinde Alt Tucheband
Gemarkung Alt Tucheband
Flur 11, Flurstücke 166, 220**

**Gemeinde Golzow, Gemarkung Golzow
Flur 1, Flurstück 106**

**Stadt Seelow, Gemarkung Seelow
Flur 4, Flurstück 554**

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt insgesamt 2,7381 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Aus dem Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke ausgeschlossen:

**Gemeinde Lindendorf, Gemarkung Sachsendorf
Flur 1, Flurstück 79**

**Gemeinde Alt Tucheband
Gemarkung Alt Tucheband
Flur 1, Flurstück 101**

**Flur 5, Flurstücke 70 bis 73, 74/1, 75, 76/1, 76/2,
77, 78, 80 bis 85, 86/1, 86/2, 87 bis 99, 100/1,
100/2, 101 bis 107, 123, 124**

Flur 6, Flurstücke 1, 64, 65, 66



Ämtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung 1. Änderungsbeschluss

**Gemeinde Vierlinden, Gemarkung Friedersdorf
Flur 3, Flurstück 163**

**Stadt Seelow, Gemarkung Seelow
Flur 5, Flurstück 622**

**Gemeinde Golzow, Gemarkung Golzow
Flur 1, Flurstück 109**

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt 21,1240 ha. Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe lt. Liegenschaftskataster von ca. 2.504 ha. Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1:25.000 dargestellt. Die hinzugezogenen Flurstücke sind rot gekennzeichnet und die ausgeschlossenen Flurstücke sind blau gekennzeichnet.

2. Änderung von Ziffer 8., Gründe

Letzter Absatz, Anstrich 7 „und Hackenow“: Die Regulierung der Ortslage Hackenow entfällt. Die Gründe der Anordnung des Bodenordnungsverfahrens werden um folgenden Absatz ergänzt: Im Bodenordnungsgebiet werden gemeinschaftliche Anlagen geschaffen, soweit es der Zweck der Bodenordnung erfordert. Ländliche Wege sollen ausgewiesen und zur Stärkung der wirtschaftlichen Grundlagen der am Verfahren teilnehmenden Betriebe hergestellt werden. Maßnahmen der Dorferneuerung zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und damit der ländlichen Entwicklung können umgesetzt werden.

3. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des 1. Änderungsbeschlusses wird in den Bodenordnungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im

**Amt Golzow, Seelower Straße 14,
15328 Golzow**
im

Amt Seelow-Land, Feldstraße 3, 15306 Seelow
in der

Stadt Seelow, Küstriner Straße 61, 15306 Seelow
und in den angrenzenden Ämtern und Gemeinden

Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30a, 15324 Letschin

Amt Neuhardenberg, Karl-Marx-Allee 72, 15320 Neuhardenberg

**Amt Lebus, Breite Straße 1, 15326 Lebus
Stadt Müncheberg, Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg**

Gemeinde Steinhöfel, Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6 (Zimmer 125)
15517 Fürstenwalde**

aus.

4. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,

b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),

f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

5. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Sachsendorf – Seelow Ost. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

**Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde**
anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs.2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG3). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

8. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 62 LwAnpG4 / § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

9. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO5 angeordnet.

10. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 3 dieser 1. Änderung zum Anordnungsbeschluss.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde**

Im Auftrag
Axel Großelindemann



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl./07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl./08 S. 202, 207) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl./04 S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl./09 S.160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg in ihrer Sitzung vom 02. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

- (1) Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden Straßenbaubeiträge von den Beitragspflichtigen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit deren Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Stadt bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).
- (2) Eine Beitragserhebung findet gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 KAG nicht statt, wenn der Beitragspflichtige mindestens den rechnerisch auf das Grundstück entfallenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand (ohne Abzug des Gemeindeanteils) auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit der Stadt trägt.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen.
 2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - d) Gehwegen
 - e) Radwegen
 - f) kombinierten Geh- und Radwegen,
 - g) Beleuchtungseinrichtungen
 - h) Entwässerungseinrichtungen,
 - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - j) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten
 - k) unselbstständigen Grünanlagen
 4. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze sowie der Aufwand für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 - 7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Der Anteil der Stadt am Aufwand nach Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt festgesetzt:
bei

	Anteil der Stadt
1. Anliegerstraßen	
a) Fahrbahn	25 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	25 v.H.
c) Parkstreifen	25 v.H.
d) Gehweg	25 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	25 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	25 v.H.
g) unselbstständigen Grünanlagen	25 v.H.
2. Haupterschließungsstraßen	
a) Fahrbahn	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	50 v.H.
c) Parkstreifen	40 v.H.
d) Gehweg	40 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	45 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	- 45 v.H.
g) unselbstständigen Grünanlagen	40 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen	
a) Fahrbahn	80 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	80 v.H.
c) Parkstreifen	50 v.H.
d) Gehweg	50 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	65 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	- 65 v.H.
g) unselbstständigen Grünanlagen	50 v.H.
4. Wirtschaftswegen	25 v.H.

- (3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als
 1. Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
 2. Haupterschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

- (4) Für Anlagen, die in Absatz 2 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten Anteile der Stadt offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung im Einzelfall die Anteile der Stadt.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Ausbaaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbaaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Geltungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
 - a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, oder
 - b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung)

ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne von Satz 2, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) - c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstabe d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);

3. die ganz oder teilweise im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB liegen, wenn
 - a) sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der Vollgeschosse, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.
 - b) sie unbebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.
- (4) Der Nutzungsfaktor nach Abs. 2 wird um 0,5 erhöht
 - a) wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 - b) wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5
 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - a)a) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - b)b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333
 - c)c) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a),
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich

- vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe b),
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a)
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8

Mehrfach erschlossene Grundstücke

Bei Grundstücken, die durch mehrere voll in der Baulast der Stadt stehende Straßen erschlossen werden, werden die Beiträge nur zu 2/3 erhoben (Eckgrundstücksvergünstigung). Die Vergünstigung (1/3) geht zu Lasten der Stadt.

§ 9

Abschnitte von Anlagen

Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

§ 10

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Fahrbahn,
2. Radweg,
3. Gehweg,
4. gemeinsame Geh- und Radwege,
5. Parkflächen,
6. Beleuchtung,
7. Oberflächenentwässerung,
8. unselbständige Grünanlagen,

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 11

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.

§ 12

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
 - a) endgültigen Herstellung der Anlage
 - b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 9
 - c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 10.
- (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.

§ 13

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Ei-



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung)

- gentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
 - (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
 - (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
 - (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 15 Entscheidung durch den Bürgermeister

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Müncheberg, den 03. November 2011

In Vertretung
gez. Eichler
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 02. November 2011 bekannt.

Müncheberg, den 03. November 2011

In Vertretung
gez. Eichler
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08 S. 202, 207) sowie der §§ 127 ff. des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg in ihrer Sitzung vom 02. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:
 1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, an denen eine Bebauung zulässig ist,
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 2. Straßen, Wege, Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.
 3. Mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege; Radwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
 4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,
 5. Parkflächen, die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2, und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(4) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplans oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach b) und c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Fall c), zweiter Halbsatz, der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die hinter der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung verläuft,

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2) vervielfacht mit

- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

- e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen,
 - f) 2,25 bei einer Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen,
 - g) 2,50 bei einer Bebaubarkeit mit sieben Vollgeschossen
 - h) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).
- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch aus der Zahl der Vollgeschosse, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
 - b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der Vollgeschosse, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.
 - c) Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrundegelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.
- (6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete,

die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden.

§ 6

Mehrfach erschlossene Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer voll in der Baulast der Stadt stehenden Erschließungsanlage i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

§ 7

Abschnittsbildung

Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

Grunderwerb
Freilegung,
Fahrbahn,
Radweg,
Gehweg,
unselbständige Parkflächen,
Unselbständige Grünflächen,
Mischflächen,
Entwässerungseinrichtungen,
Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen i.S. v. Ziffer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 3 - 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen und Sammelstraßen sind endgültig hergestellt, wenn sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Fahrwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) unselbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; Die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;

- d) die Mischfläche in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihren Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend geregelt.

§ 11

Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 12

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 13

Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 14

Entscheidung durch den Bürgermeister

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Erschließungsanlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Müncheberg, den 03. November 2011

In Vertretung
gez. Eichler
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung) vom 02. November 2011 bekannt.

Müncheberg, den 03. November 2011

In Vertretung
gez. Eichler
Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen



sonstige Informationen und Bekanntmachungen

Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 06.12.2011

Beschluss-Nr. 08/11

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 06.12.2011 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2012 (Sachgebiet Trinkwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 368.235 EUR Netto Gesamtinvestitionssumme und 388.795 EUR Netto Gesamtfinanzierungssumme.

Beschluss-Nr. 09/11

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 06.12.2011 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2012 (Sachgebiet Abwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 804.500 EUR Netto Gesamtinvestitionssumme und 953.500 EUR Gesamtfinanzierungssumme.

Beschluss-Nr. 10/11

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 06.12.2011 den Wirtschaftsplan Trinkwasser für das Jahr 2012 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 11/11

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 06.12.2011 den Wirtschaftsplan Abwasser für das Jahr 2012 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 12/11

Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 14 Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz durch Beschluss vom 06.12.2011 (Beschluss-Nr. 12/11) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 festgestellt:

1. Es betragen
 - 1.1. Im Erfolgsplan

Die Erträge	7.330.190 €
Die Aufwendungen	6.850.980 €
Der Jahresgewinn	479.210 €
 - 1.2. Im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	2.635.700 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 2.684.600 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	246.970 €
2. Es werden festgesetzt
 - 2.1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf 630.000 €
 - 2.2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2013 0 €
 - 2.3. Die Verbandsumlage 0 €

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2012 im Zeitraum vom 23.01.2012 bis 06.02.2012 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (außer freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57 in 15377 Buckow, im Zimmer des Geschäftsführers, zur Einsichtnahme ausliegt.

Beschluss-Nr. 13/11

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 06.12.2011 die 1. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Märkische Schweiz zur Wasserversorgung als Anlage A zur Wasserversorgungssatzung vom 21.07.2009 in der vorliegenden Fassung.

Verbraucherschutz - Stadtverwaltung prüft Preisauszeichnung des Einzelhandels

Die Stadt Müncheberg führte als zuständige örtliche Ordnungsbehörde im Dezember 2011 im Zuge des Verbraucherschutzes Preisauszeichnungskontrollen durch.

Es wurden bisher insgesamt 44 Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe in der Stadt Müncheberg überprüft. Zum Schutz der Verbraucher kontrollierten die Mitarbeiter der Stadt u. a., ob die Waren im Schaufenster und Verkaufsräumen nach den Vorschriften der Preisangabenverordnung (PAngV) ordnungsgemäß ausgezeichnet sind, ob nach der Gewerbeordnung (GewO) die Transparenz des Betriebes durch die Namensangabe des Geschäftsführers bzw. der Anschrift der Hauptniederlassung gewahrt ist und ob die Öffnungszeiten für den Verbraucher ersichtlich sind.

Das erfreuliche Ergebnis zeigt, dass die große Mehrheit der Geschäfte in der Stadt Müncheberg dem Verbraucher nicht nur die Preisklarheit und -wahrheit garantiert, sondern auch die geltenden Vorschriften einhält. Solche Kontrollen sind in der Regel jährlich durch die örtliche Ordnungsbehörde durchzuführen, um für den Verbraucher Klarheit zu schaffen und ihn bei Geschäften des täglichen Lebens vor Irreführungen zu schützen.

Eichler/ Fachbereichsleiter

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik informiert Bauabgangsstatistik 2011

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohnungsgebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

- Melden Sie deshalb als Eigentümer
- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum
 - den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
 - die Nutzungsänderung von Wohnraum an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: www.statistik-bw.de/baut/html/ Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum zusätzlich bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Hinweis zur Bauabgangsstatistik

Die zusätzliche Einbeziehung der Eigentümer soll sicherstellen, dass jeglicher Abgang von Wohngebäuden in die Berechnung der Wohnungs- und Wohngebäudefortschreibung einbezogen wird. Die Meldungen sind bis zum 05. März 2012 bei der Stadt Müncheberg im Zimmer 210 einzureichen. Notwendige Erhebungsbögen erhalten Sie in der Bauverwaltung der Stadt Müncheberg oder unter www.statistik-bw.de/baut/html.

Eichler/ Fachbereichsleiter

Die Stadt Müncheberg bietet folgende Wohnungen zur Anmietung mit einem gültigen Wohnberechtigungsschein an:

OT Müncheberg

Ernst-Thälmann-Str. 43, 59,50 m², 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, EG Warmmiete ca. 418,00 €, Kautions 804,00 €, Einzug sofort möglich

Hinterstr. 62, 58,91 m², 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, OG Warmmiete ca. 415,00 €, Kautions 795,00 €, Einzug sofort möglich

Hinterstr. 66, 59,50 m², 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, OG Warmmiete ca. 418,00 €, Kautions 804,00 €, Einzug sofort möglich

Hinterstr. 68, 59,50 m², 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, OG Warmmiete ca. 418,00 €, Kautions 804,00 €, Einzug sofort möglich

Rathausstr. 2 a 59,30 m², 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, OG Warmmiete ca. 417,00 €, Kautions 801,00 €, Einzug sofort möglich

Rathausstr. 3 b 59,30 m², 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, OG Warmmiete ca. 417,00 €, Kautions 801,00 € Einzug sofort möglich

Rathausstr. 3 b 59,30 m², 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, OG Warmmiete ca. 417,00 €, Kautions 801,00 €, Einzug sofort möglich

OT Eggersdorf

Hauptstr. 49, 60,50 m², 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, OG Warmmiete ca. 385,00 €, Kautions 705,00 €, Einzug sofort möglich

Für die Vergabe o. g. Wohnungen sind WBS entsprechend den Wohnungsgrößen für den

1. Förderweg erforderlich. Die unterschiedlichen Mietpreise werden durch den Förderweg bestimmt. Eine Vergabe zwischen Redaktionsschluss und Veröffentlichung bleibt vorbehalten.

Für Rückfragen steht Ihnen in der Stadtverwaltung Müncheberg, Frau Schlingelhof, Tel.: 033 432 / 81 107, zur Verfügung.

Eichler/
Fachbereichsleiter

Fundbüro

Entsprechend Runderlass des Ministeriums des Innern vom 21.12.93, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 1 vom 06.01.94, zur Behandlung von Fundsachen wird bekannt gegeben, dass im Fundbüro der Stadt Müncheberg folgende Gegenstände abgegeben wurden:

div. Schlüssel und Schlüsselbunde

Die Fundgegenstände liegen im Bürgerbüro der Stadt Müncheberg zur Abholung durch die Eigentümer bereit.

Eichler
Fachbereichsleiter



Sitzungskalender	
SVV	01.02.2012
Hauptausschuss	28.02.2012
Ausschuss für Bildung Kultur, Jugend, Sport und Soziales	24.01.2012 06.03.2012
Ausschuss für Bauen, Umwelt, Ordnung und Sicherheit	25.01.2012 07.03.2012
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus	26.01.2012 08.03.2012

Termine des Amtsblattes „Müncheberger Anzeiger“ für 2012	
Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
02.03.12	12.03.12
13.04.12	23.04.12
25.05.12	04.06.12
03.08.12	13.08.12
14.09.12	24.09.12
26.10.12	05.11.12
30.11.12	10.12.12

**Grundschule Müncheberg
An die Eltern schulpflichtig
werdender Kinder**

***Aufforderung zur Anmeldung
zum Schulbesuch
zum Schuljahr 2012/13***

Sehr geehrte Eltern,
die Schulpflicht beginnt gemäß § 37 Absatz 3 und 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) für Kinder, die bis zum 30. September 2012 das sechste Lebensjahr vollendet haben.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2012 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen.

Bei Anmeldung an einer Ersatzschule informieren Sie uns darüber unverzüglich und legen eine Kopie der Aufnahmebestätigung vor.

Zur Anmeldung ist das einzuschulende Kind persönlich vorzustellen, die Geburtsurkunde des Kindes/ Familienstammbuch und die Sprachstandsfeststellung vorzulegen. Das Vorstellungsgespräch dauert ca. 20 Minuten.

Die Anmeldung erfolgt an der Grundschule Müncheberg in der Zeit vom 13. Februar bis 15. Februar 2012.

Die konkreten Termine liegen in den Kitas aus. Eltern von Kindern, die keine Kindereinrichtung bzw. eine auswärtige Einrichtung besuchen, melden sich bitte bis Ende Januar 2012 in der Grundschule Müncheberg

Telefon: (033432) 559, um einen genauen Termin zu erhalten.

A. Grenz
Rektorin



sonstige Informationen und Bekanntmachungen

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Referat RO 5 - informiert

über die Auslegung des Entwurfes des Gewässerentwicklungskonzeptes (GEK) Platkower Mühlenfließ zur Beteiligung der regionalen Öffentlichkeit
Im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, die eine Wiederherstellung der ökologischen Funktionen eines Gewässers im Gleichgewicht mit Hochwasserschutz und dem Wohl der Allgemeinheit zum Ziel hat, werden im Land Brandenburg zur Maßnahmenarbeit und -umsetzung Gewässerentwicklungskonzepte erarbeitet, so auch für das Platkower Mühlenfließ und seine Nebengewässer.

Diese EU-Richtlinie fordert eine breite Beteiligung der regionalen Öffentlichkeit, was derzeit durch eine Reihe vielfältiger Veranstaltungen im Rahmen von Arbeitsgruppenberatungen und persönlichen Gesprächen in der Region erfolgte.
Als letztes Schritt wird der Entwurf dieses Konzeptes

in einer Kurzfassung in den das Einzugsgebiet tangierenden Amtsbereichen sowie die Langfassung des vollständigen Berichtes beim zuständigen Wasser- und Bodenverbandes, dem LUGV Frankfurt(O) und im Internet unter der Seite „http://www.wasserblick.net/servlet/is/87940“ ausgelegt.

Jeder Beteiligte kann in die Unterlagen Einsicht nehmen. Hinweise, Ergänzungen und Korrekturen werden prinzipiell aufgenommen, sachlich geprüft und finden bei fachlicher Bestätigung eine Berücksichtigung in der Maßnahmenplanung.

Dahingehende Informationen sind per E-mail zu richten an „Frank.Sonnenburg@LUGV.Brandenburg.de“ (Tel. 0335/5603135).

Die Auslegung erfolgt in der Stadtverwaltung Müncheberg ab 24.01.12 zu den üblichen öffentlichen Sprechzeiten.

Termine für die Bürgerforen in den Ortsteilen

In den Ortsteilen finden im Februar und März wieder die Bürgerforen statt, an denen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung teilnehmen. Ich halte diese Bürgerforen für wichtig, weil sie die Stimmung, Probleme und Fragen aufzeigen, die unsere Bürgerinnen und Bürger vor Ort bewegen.

Sehr gute Unterstützung bei der Organisation und Durchführung der Bürgerforen erhalte ich immer von den Ortsvorstehern und Ortsbeiräten. Dafür bedanke ich mich herzlich. Ich hoffe sehr, dass in dieser Runde der Bürgerforen unsere Abgeordneten aktiv teilnehmen.

Beginn der Bürgerforen in allen Ortsteilen 19.00 Uhr

Datum	Wochentag	Ortsteil	Ort
21.02.2012	Dienstag	Jahnsfelde	Alte Dorfschule
23.02.2012	Donnerstag	Hermersdorf	Feuerwehrgerätehaus
01.03.2012	Donnerstag	Obersdorf	Café Konsum
06.03.2012	Dienstag	Trebnitz	Gemeindehaus
13.03.2012	Dienstag	Eggersdorf	Dorfgemeinschaftshaus
20.03.2012	Dienstag	Hoppegarten	Jugendclub
22.03.2012	Donnerstag	Münchehofe	Jugendherberge
27.03.2012	Dienstag	Müncheberg	Rathaussaal

Der Termin in Müncheberg ist unter Vorbehalt. Er wird in der Presse (MOZ) und Aushängen noch veröffentlicht.

Dr. Barkusky
Bürgermeisterin

Sprechzeiten in der Stadt Müncheberg

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 13.00 - 16.00 Uhr

Telefon: 033432/ 810
Fax: 033432/ 8 11 43

Sprechzeiten Bürgerbüro

Mo bis Fr von 09.00 - 12.00 Uhr
Di von 13.00 - 18.00 Uhr
Do von 13.00 - 16.00 Uhr

Sprechstage der Ortsvorsteher/ innen

Eggersdorf

Herr Hans Domke
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 16 30
obgm.eggersdorf@stadt-muencheberg.de

Hermersdorf

Herr Jürgen Langer
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 10 25
obgm.hermersdorf@stadt-muencheberg.de

Hoppegarten-Feuerwehrgerätehaus

Frau Ilse Kohn
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 08 36
obgm.hoppegarten@stadt-muencheberg.de

Jahnsfelde - Gemeinderaum

Herr Bernd Gohlke
nach tel. Vereinbarung: 033477/ 44 63
obgm.jahnsfelde@stadt-muencheberg.de

Müncheberg - Rathaus

Herr Dr. Reinhold Roth
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 04 04
obgm.muencheberg@stadt-muencheberg.de

Münchehofe

Herr Peer Gesper
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 11 09
gessi22@t-online.de

Obersdorf

Herr Dieter Behrendt
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 87 03
obgm.obersdorf@stadt-muencheberg.de

Trebnitz - ehem. Kita

Herr Peter Buch
nach tel. Vereinbarung: 033477/45 14
oder 03334/ 3 85 23 - 2 46
peter.buch@las-e.brandenburg.de

Schiedsstelle

**Termine nach telefonischer
Vereinbarung über Herrn Rozok
unter: 033432/ 8 11 33**

*Die nächste Ausgabe des
„Müncheberger Anzeigers“
erscheint am: 12.03.2012
Redaktionsschluss: 02.03.2012*

Impressum:

Herausgeber: Stadt Müncheberg, Die Bürgermeisterin, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg, Tel. 033432 / 810, Fax 033432 / 81 143, E-mail: Rathaus@Stadt-Muencheberg.de
Internet: www.stadt-muencheberg.de

Auflage: 3.300 Stück Das Amtsblatt für die Stadt Müncheberg wird kostenlos, ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Stadt Müncheberg verteilt.

Einzel Exemplare können in der Verwaltung der Stadt Müncheberg empfangen werden. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.

Gestaltung, Layout: DTP - Werbung, Gartenstraße 2B, 15374 Müncheberg, Tel.: (033432) 89 308, Fax: (033432) 89 557